



# ZWECK DES SCHADENSERSATZES: DAS BEISPIEL AUSLÄNDISCHER URTEILE ÜBER STRAFSCHADENSERSATZ

---

EINFÜHRUNG IN DAS GRIECHISCHE ZIVILRECHT

ASS.PROF. VASILEIOS TRIANTAFYLLIDIS

JURISTISCHE FAKULTÄT - NATIONALE KAPODISTRIAS UNIVERSITÄT ATHEN

# GRUNDZÜGE DES GRIECHISCHEN SCHADENSERSATZRECHTS

---

- Kompensationsfunktion & Bereicherungsverbot
- Totalreparation
- Schadensersatz in Geld (nur ausnahmsweise Naturalrestitution, Art. 297 griechZGB)
- Entschädigung für immateriellen Schaden nur bei unerlaubten Handlungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Art. 299 griechZGB)

# AREIOS PAGOS, URT. NR 17/1999 (PLENARSITZUNG)

---

- Sachverhalt
- Tenor: Ein Urteil eines US-amerikanischen Gerichts, das im Falle der vertraglichen Haftung dem Gläubiger einen Geldbetrag als private Strafe zusätzlich zum tatsächlichen Schaden zuspricht, weil der Schuldner den Vertrag vorsätzlich verletzt hat, verstößt nicht gegen die griechische öffentliche Ordnung (Art. 33 griechZGB, Art. 323 Nr. 5 u. 905 Abs. 5 griechZPO) und kann für vollstreckbar erklärt werden. Solcher Strafschadensersatz wird von der griechischen öffentlichen Ordnung jedoch dann nicht toleriert, wenn er übermäßig ist, d.h. anhand von bestimmten Kriterien unverhältnismäßig hoch erscheint (vgl. Art. 409 u. 281 griechZGB).

# AREIOS PAGOS, URT. NR 17/1999 (PLENARSITZUNG)

---

Aus den Erwägungsgründen (Abschnitt):

- Die Zuerkennung eines Geldbetrags zusätzlich zum tatsächlichen Schaden aufgrund einer Strafe zu Lasten des schuldhaften Schuldners ist dem griechischen Recht nicht fremd, s. Vertragsstrafe (Art. 404 ff. griechZGB).
- Auch im griechischen Recht findet man Regelungen, die eine Erhöhung der Entschädigung über den tatsächlichen Schaden hinaus vorsehen (Verbraucherschutz, Urheberrecht usw.).
- Allerdings muss die private Strafe nicht übermäßig sein, vgl. Art. 409 und 281 griechZGB.

2 unterschiedliche Mindermeinungen.

# BGH, URT.V. 04-06-1992 - IX ZR 149/91

---

- Sachverhalt
- Tenor: Ein US-amerikanisches Urteil auf Strafschadensersatz (punitive damages) von nicht unerheblicher Höhe, der neben der Zuerkennung von Ersatz für materielle und immaterielle Schäden pauschal zugesprochen wird, kann insoweit in Deutschland regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden. Die Vollstreckbarerklärung eines solchen Urteils scheitert regelmäßig am materiellen ordre public gem. § 723 II 2, 328 I Nr. 4 ZPO.

# BGH, URT.V. 04-06-1992 - IX ZR 149/91

---

Aus den Erwägungsgründen (Abschnitt):

- Die moderne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 249 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vor.
- Die Bestrafung u. Abschreckung sind nicht Ziele der Schadensersatzhaftung; das Gegenteil wäre mit dem Bestrafungsmonopol des Staates unvereinbar.
- Die Vertragsstrafe setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus und ist deshalb in diesem Zusammenhang als Argument unzutreffend.

# BGH, URT.V. 04-06-1992 - IX ZR 149/91

---

Aus den Erwägungsgründen (Abschnitt):

- Die teilweise außerordentlich hohen “punitive damages” haben in den USA im Ergebnis zu einem raschen Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Schadensersatzlast bis an die Grenze des kalkulierbaren und versicherbaren Risikos geführt. Die Anerkennung derartiger Urteile könnte also die inländischen Haftungsmaßstäbe sprengen.
- Ausländische Gläubiger könnten aufgrund eines solchen Titels in vielfach weiterem Ausmaß auf inländisches Schuldnervermögen zugreifen als inländische Gläubiger, die unter Umständen wesentlich größere Beeinträchtigungen erlitten haben.

# BVERFG

---

Vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2013 – 2 BvR 2805/12

- Eine auf Strafschadensersatz (punitive damages) gerichtete Schadensersatzklage verstößt nicht von vornherein gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaates.